

in besonderm Masse für die Schaffung und Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft einer Notenbank. Übrigens warnt Riesser an anderer Stelle¹⁾ selber davor, aus dem grössern oder geringern Wechselumlauf eines Landes generelle Schlüsse zu ziehen auf dessen grössere oder geringere wirtschaftliche Entwicklung, da für die Höhe des Wechselumlaufes eines Landes die verschiedensten Momente massgebend seien. Und Jöhr schreibt: „Voraussetzung (für eine geeignete Wechselanlage der Notenbank) ist dabei allerdings, dass der Wechsel allgemein gebräuchliches Kreditinstrument ist. Es lässt sich ein Zustand der Volkswirtschaft denken, wo dies noch nicht oder nicht mehr der Fall ist. Da wird die Notenbank notgedrungen eine andere Anlage suchen müssen.“²⁾

Der Krieg hat überall eine starke Einschränkung des Warenwechsels gebracht, da die Verkäufer die Reglierung der Fakturen gegen bar verlangten, doch ist seither bereits wieder eine erhöhte Zirkulation eingetreten, besonders in Deutschland wegen der dort herrschenden Geldknappheit, während in der Schweiz der Vorkriegsumlauf in Warenwechseln noch nicht wieder erreicht sein dürfte, wobei aber nicht genau festzustellen ist, ob diese Erscheinung ihre Ursache in einer vermehrten Barreglierung oder in dem Umstande hat, dass der Grosshandel mangels passender Verwendung der Mittel die Ziehungen auf seine Abnehmer im Portefeuille behält. Vielleicht ist die Erscheinung die Auswirkung beider Faktoren.

Die idealste Form des Bankakzeptes ist ohne Zweifel die durch eine Bank akzeptierte Tratte, welche gegen Verschiffung von Waren gezogen worden ist, das sogenannte Remboursakzept. Der Käufer (Importeur) eines überseeischen Rohproduktes (Baumwolle, Wolle, Seide, Gummi usw.) lässt sich bei einer Bank einen Rembourskredit eröffnen, den er dadurch in Anspruch nimmt, dass er den überseeischen Verkäufer ermächtigt, auf die Bank, bei der ihm der Kredit zur Verfügung gestellt ist, einen Wechsel in der Höhe des Kaufpreises der gekauften Ware abzugeben. Diese Tratten haben in der Regel eine Laufzeit von 60 oder 90 Tagen, hie und da auch von sechs Monaten. Der Verschiffer der Ware verkauft den Wechsel, dem die Verschiffungsdokumente (Konossemente), sowie die Versicherungspolice und eventuell die Faktura angeheftet

¹⁾ Riesser, a. a. O., S. 246.

²⁾ Jöhr, a. a. O., S. 329.